

Kurztitel

Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 11/1975 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 160/2015

§/Artikel/Anlage

§ 25

Inkrafttretensdatum

01.01.1975

Außerkrafttretensdatum

31.12.2015

Text**Zulässigkeit der Errichtung eines Fonds**

§ 25. (1) Die Errichtung eines Fonds ist zulässig, wenn

1. die Erklärung des Fondsgründers dem § 24 entspricht,
2. der Fondszweck gemeinnützig oder mildtätig und
3. das Fondsvermögen zur Erfüllung des Fondszweckes hinreichend ist.

(2) Das Fondsvermögen ist dann hinreichend, wenn das gewidmete Vermögen im Zeitpunkt der Fondsgründung die Erfüllung des Fondszweckes erwarten läßt.